

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit Sie unsere Leistungen als Nichtunternehmer oder als Unternehmer für Ihren nichtunternehmerischen Bereich bezogen haben, sind Sie gemäß § 14b Abs. 1, Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist..

FensterRuoff

Fenster Ruoff GmbH & Co.KG · Postfach 12 52
Zepelinstraße 8 – 12 · 72411 Bodelshausen
Telefon (0 74 71) 7 04-0 · Telefax (0 74 71) 7 04-80
Internet: <http://www.ruoff.de> · E-Mail: info@ruoff.de

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil II aufgeführten Besonderen Bestimmungen sowie, wenn es sich um Bauleistungen für Kaufleute handelt, die „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C“. Für Lieferungen ohne Einbau (Warenlieferungen) sind ergänzend die unter Teil III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen anzuwenden. Die VOB ist im Buchhandel erhältlich; sie kann im übrigen bei uns eingesehen werden.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

TEIL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2. Angebote

- 2.1 Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- 2.2 Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, sowie den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Sie gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.

3. Preise

- 3.1 Die Preise sind, soweit nichts anderes angegeben ist, ohne Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird am Tag der Rechnungslegung zum jeweiligen gültigen Satz hinzugerechnet.
- 3.2 Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.
- 3.3 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbedingung kann nicht geltend gemacht werden.
- 3.4 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf der vorherigen Vereinbarung.

4. Leistungsvorbehalt

- 4.1 Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Verlangt der Auftraggeber die Herstellung von Fenstern nach Planmaßen, hat er für die Richtigkeit der mitgeteilten Planmaße einzustehen. Die angegebenen Planmaße dürfen max. mit einer Maßtoleranz von 10 mm vom Rohbaumaß abweichen. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muß der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen vollständig erbringen.
- 4.2 Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden, sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, berechtigen uns, zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und Teilleistungen zu erbringen.
Von einem solchen Ereignis ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Schadenersatzansprüche können in diesen Fällen gegen uns nicht geltend gemacht werden. Evtl. Schadenersatzansprüche gegen Dritte werden an den Auftraggeber abgetreten.

5. Gewährleistung

- 5.1 Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§ 377,378 HGB bleiben unberührt.
- 5.2 Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönungen, sowie dem Draht-Strukturlauf bei Glas, sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
- 5.3 Keine Mängel an Gläsern stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen dar:
 - optische Erscheinungen, welche die Nutzung der Produkte nicht beeinträchtigen,
 - farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - Glaswölbungen
 - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammer-schlag“)
 - Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelseibeneffekt“) bei Isoliergläsern
 - Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biege-Narben bei gewölbten Gläsern,
 - Produktstempel für Glasbezeichnung

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Im kaufmännischen Verkehr geht das Eigentum erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübergang bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
- 6.2 Bei Verarbeitung mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Auftraggeber verarbeitet für uns.
- 6.3 Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruches auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.4 Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung oder zum Einbau entfällt bei Geschäften außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs, wenn der Kunde allgemein seine Zahlungen einstellt oder wenn er trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug kommt.
- 6.5 Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Auftraggeber, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

- 6.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

7. Schadenersatz

- 7.1 Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden oder Deckung über eine Haftpflichtversicherung besteht. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistung und unerlaubter Handlung. Unsere Haftung aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bleibt in Fällen der leichten Fahrlässigkeit insoweit bestehen, als wir auch in diesen Fällen bis zu einem Betrag von 5% des Lieferumfanges eintreten. Soweit Deckung durch eine Haftpflichtversicherung gegeben ist, wird auch über diesen Betrag hinaus haftet.

8. Gerichtsstand

- 8.1 Als Gerichtsstand wird für alle Ansprüche aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegen, unser Firmensitz vereinbart, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 8.2 Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich Deutsches Recht.
- 8.3 Kündigung
Sollte der Auftraggeber vor Herstellung der bestellten Ware den Vertrag kündigen, sind wir berechtigt, eine Pauschale von 30 % des Nettoauftragswertes für entgangenen Gewinn und für entstandene Kosten zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens vor.

TEIL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

9. Für Werkverträge sind zusätzlich die nachstehenden Besonderen Bestimmungen anzuwenden. Für Bauleistungen für Kaufleute gilt ergänzend VOB Teil B und C.

9.1 Angaben des Auftraggebers

Fehler aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind .

9.2 Anpassungsvorbehalt

Unsere Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

9.3 Zahlung

Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu erstellen. Alle unsere Rechnungen sind, soweit nicht die VOB/B vereinbart ist, innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug in Euro zahlbar. Im übrigen gilt für Kaufleute § 16 VOB/B.

9.4 Herstellergarantie

Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für Mehrscheiben-Isolierglas, werden an den Auftraggeber weitergegeben. Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

9.5 Gefahrtragung

Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

TEIL III - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

10. Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.

10.1 Angebote sind bis zur Annahme des Auftrages freibleibend.

10.2 Lieferung, Gefährübertragung

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer - gleichgültig ob er vom Auftraggeber, Lieferanten oder von uns beauftragt ist - die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Auftraggebers und für dessen Rechnung geschlossen.

10.3 Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug des Lieferanten oder von einem durch ihn beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Auftraggebers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterfernverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.

10.4 Verlangt der Auftraggeber Hilfeleistung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung unter Ziff. 1.7 hinaus.

10.5 Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

10.6 Mehrkosten, die durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.7 Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.

10.8 Zahlung

Sofort bei Lieferung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zu zahlen.

10.9 Für etwa vorhandene - und ggf. rechtzeitig gerügte - Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen.